

## Amtliche Bekanntmachung

### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mosbach**

#### **- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 18.07.2023 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten außerdem für Einsätze einen Auslagenersatz als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 10,00 Euro.
- (3) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten neben der Lohnfortzahlung ebenso Auslagenersatz als Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 für ehrenamtliche Tätigkeiten, wenn der Einsatz in die Arbeitszeit fällt.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

#### **§ 2**

##### **Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe und einen Auslagenersatz in Höhe von 15,00 Euro je volle Stunde ersetzt.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes einschließlich einer Wegestunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

#### **§ 3**

##### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird der entstehende Verdienstausfall auf Antrag ersetzt. Zudem wird ein Auslagenersatz für ganztägige Aus- und Fortbildungslehrgänge in Höhe von 10,00 € pro Tag gewährt. Hiervon ausgenommen sind die Lehrgänge nach Absatz 3.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben Verdienstausfall und Auslagenersatz nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1 (70 Stunden)	70,00 €
Truppmann Teil 2 (80 Stunden)	80,00 €
Truppführer (35 Stunden)	35,00 €

Atemschutzgeräteträger (25 Stunden)	25,00 €
Sprechfunke (16 Stunden)	16,00 €
Maschinist (35 Stunden)	35,00 €
Leistungsabzeichen – pro bestandene Prüfung –	20,00 €

#### **§ 4 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung oder anderen Aufgaben tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	150,00 €/Monat
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	100,00 €/Monat
Bei zwei Stellvertretern wird der Betrag aufgeteilt	
Einsatzleiter vom Dienst (Bereitschaftszeit)	1,50 €/Stunde
Abteilungskommandant	
Mosbach-Stadt	100,00 €/Monat
Neckarelz-Diedesheim	100,00 €/Monat
Lohrbach	80,00 €/Monat
Sattelbach	80,00 €/Monat
Reichenbuch	80,00 €/Monat
Stellvertretender Abteilungskommandant	
Mosbach-Stadt	60,00 €/Monat
Neckarelz-Diedesheim	60,00 €/Monat
Lohrbach	45,00 €/Monat
Sattelbach	45,00 €/Monat
Reichenbuch	45,00 €/Monat
Bei mehreren Stellvertretern wird der Betrag aufgeteilt	
Stadtjugendfeuerwehrwart	30,00 €/Monat
stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	15,00 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	60,00 €/Monat
Jugendgruppenleiter	7,50 €/Stunde
Jugendbetreuer / Helfer für Jugendfeuerwehr	5,00 €/Stunde
Gerätewarte	15,00 €/Stunde
Pressesprecher	15,00 €/Stunde

#### **§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen erhalten für die aufgewendete Zeit eine Entschädigung als Verdienstaussfall in Höhe von 10,00 Euro je angefangene Stunde.

#### **§ 6 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 und § 3 Absatz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall dem Grunde und der Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) nach belegen. Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Stadt Mosbach anfordert.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10.1988 außer Kraft.

Mosbach, den 18.07.2023

gez. Julian Stipp, Oberbürgermeister

### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

### **Gender-Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und gewählte Sprachformen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.